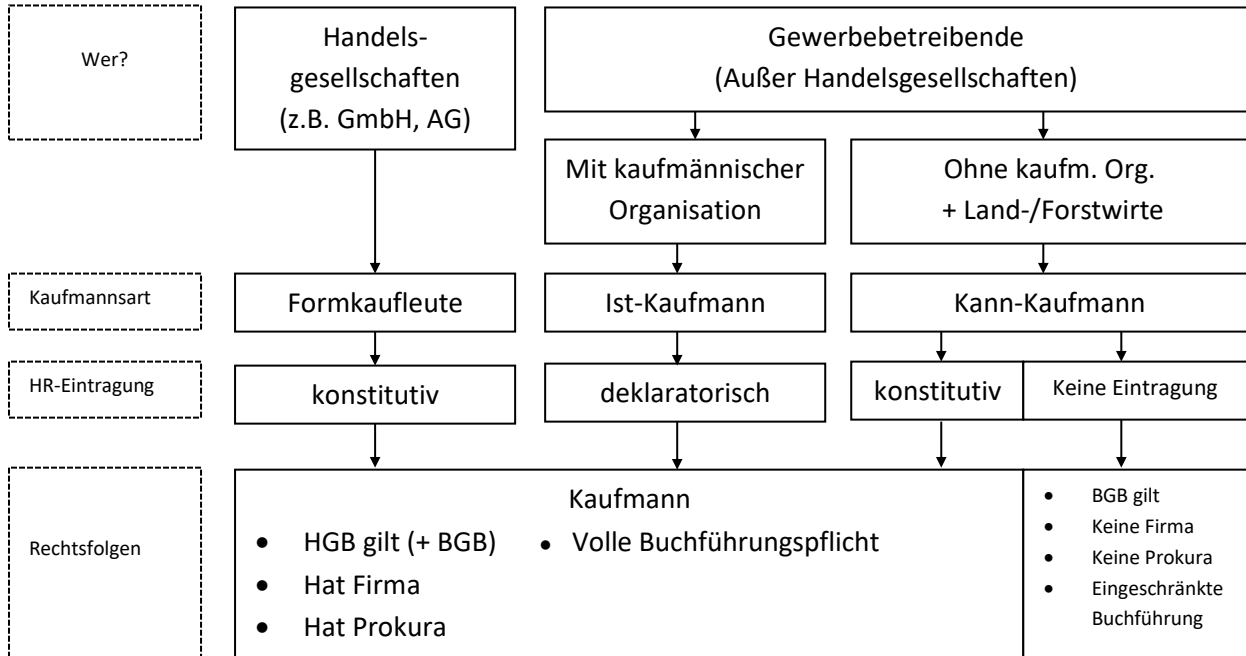




BWL

Unternehmensformen

Kaufmannseigenschaften



Unterscheidungsmerkmal	Kaufleute	Nichtkaufleute
Gesetzliche Grundlage	HGB und BGB	Nur BGB
Mögliche Rechtsformen	Alle Unternehmensformen	Nur GbR
Eintragung ins Handelsregister	Pflicht §§ 8 ff. HGB	Nicht möglich
Führung einer Firma	Pflicht §§ 17 ff. HGB	Nicht möglich
Buchführungspflicht	Volle Buchführungspflicht (Inventare, Bilanzen, Handelsbücher) Ausnahme: Kleinbetriebe	Vereinfachte Aufzeichnungspflichten (Waren-ein- und -ausgänge)
Prüfungs- und Rügepflicht	Unverzüglich	Bis zwei Jahre nach Lieferung
Prokura-Erteilung	Möglich	Nicht möglich
Art der Bürgschaft	Selbtschuldnerische Bürgschaft	Selbst- und Nach- schuldnerische Bürgschaft
Übernahme einer Bürgschaft	Mündlich oder schriftlich	Schriftlich
Gesetzl. Schuldenszinssatz	5%	4%
Verzugszinsen	9 Prozentpunkte über Basiszinssatz	5 Prozentpunkte über Basiszinssatz
Gerichtsstandsvereinbarung	Gerichtsstand kann vom Erfüllungsort abweichen	Gesetzlicher Erfüllungsort als Gerichtsstand (Außer Geldschulden)
Sorgfaltspflicht	Besondere Sorgfaltspflicht	Im Verkehr erforderliche Sorgfalt





Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Istkaufmann:

Eine Person, die ein Gewerbe leitet (kein Handelsgewerbe), das kaufmännisch Organisiert ist. Der Istkaufmann ist durch seine Tätigkeit bereits Kaufmann, muss sich aus diesem Grund ins Handelsregister eintragen. Da er auch vor der Eintragung Kaufmann war, ist diese nur deklaratorisch.

Kannkaufmann:

Eine Person, die ein Gewerbe leitet, das nicht kaufmännisch organisiert ist, sowie Land- und Forstwirte. Sie sind kein Kaufmann, können sich aber ins Handelsregister eintragen. Da sie davor noch kein Kaufmann waren, ist die Eintragung konstitutiv.

Formkaufmann:

Eine Handelsgesellschaft (z.B. GmbH oder AG). Sie ist eine juristische Person mit denselben Rechten und Pflichten wie ein menschlicher Kaufmann. Da die Handelsgesellschaft erst mit der Eintragung ins Handelsregister entsteht und somit erst zu diesem Zeitpunkt ein Kaufmann wird, ist die Eintragung konstitutiv.

Kaufmännische Organisation:

Es gibt keinen einheitlichen Maßstab zur Bestimmung von kaufmännischer Organisation, Indikatoren können jedoch sein: Eigene Buchhaltungsabteilung, Anzahl der Angestellten, Anzahl der Produkte, Anzahl der Verkaufsstellen (ein Dönerladen oder eine ganze Kette?)

Firma

Eine Firma ist der Geschäftsname, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, also der Name, der im Handelsregister eingetragen ist. Die Unternehmensform (z.B. AG, GmbH, KG) muss im Firmennamen auftauchen.

Firmenart	Definition	Beispiel
Personenfirma	Der Name eines oder mehrerer Gesellschafter wird verwendet	Sandford & Emig e.K.
Sachfirma	Der Unternehmenszweck ist Namensgebend	Autohaus GmbH
Fantasiefirma	Enthält einen frei erfundenen Namen	Zalando GmbH
Gemischte Firma	Mischung aus obigen Firmenarten	Schuhhandel Müller-Zalando GmbH



Firmengrundsätze

Firmengrundsatz	Erklärung und §
Firmenwahrheit und –klarheit	Name darf nicht irreführen und muss unterscheidungskräftig sein (§18 HGB)
Firmenausschließlichkeit	Firmen müssen sich im Namen deutlich voneinander unterscheiden. Wenn nicht → „Ordnungsgeld“ (§§18,30,37 HGB)
Firmenöffentlichkeit	Firmen müssen ihre Niederlassung und inländische Anschrift beim zuständigen Bezirksgericht anmelden. Auf Geschäftsbriefen müssen diese Angaben (inkl. Gericht und Handelsregisternummer) angegeben werden. Änderungen müssen gemeldet werden. (§§29, 31, 37a HGB)
Firmenbeständigkeit	Bei Eigentumsübertragung der Firma muss der Name angepasst werden, außer dem Beibehalt wird ausdrücklich zugestimmt. (§§ 21, 22, 24 HGB)
Veräußerungsverbot	Bei Übergang der Firma muss die Branche erhalten werden (§23 HGB)


Das Handelsregister

Das Handelsregister ist ein für jeden einsehbares elektronisches Verzeichnis. Jeder Kaufmann muss sich/seine Firma dort eintragen. Die Anmeldung folgt durch eine notariell beglaubigte Unterschrift der Inhaber bzw. deren Vertreter.

Eingetragen werden müssen:

- Sitz der Gesellschaft
- Geschäftsinhaber
- Persönlich haftende Gesellschafter
- Geschäftsführer
- Prokura
- Rechtsverhältnisse (z.B. Insolvenzverfahren)
- Rechtsform
- Einlagen der Kommanditisten
- Grundkapital
- Stammkapital
- Tag der Eintragung

Das Handelsregister hat zwei Abteilungen: **Abteilung A** ist für Einzelkaufleute (e.K.) und Personengesellschaften (z.B. OHG). **Abteilung B** ist für Kapitalgesellschaften (z.B. KG, GmbH, AG) zuständig.

 Das, was im Handelsregister steht, gilt. Selbst wenn es ein Fehler ist.



Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Personengesellschaften:

Der Gesellschafter spielt eine wichtige Rolle und übernimmt Rechte und Pflichten.

Kapitalgesellschaften:

Das Kapital des Gesellschafters spielt eine wichtige Rolle. Er übernimmt in der Regel wenig Rechte und Pflichten.

Einzelunternehmung

Gründung

- Eintragung ins Handelsregister oder bei Geschäftseröffnung, sofern keine andere Rechtsform gewählt wurde
- Nur **eine** Person

Geschäftsführung

- Kaufmann

Vertretung

- Kaufmann

Kapitalaufbringung

- Durch Kaufmann
- Kein Mindestkapital
- Geld- und Sacheinlagen

Ergebnisverteilung

- Alles für den Geschäftsführer / Kaufmann

Haftung

- Unbeschränkt (Kaufmann haftet mit Betriebs-und Privatvermögen)
- Unmittelbar

Nachteile	Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelvertretung → Volle Entscheidungsfreiheit • Man bekommt den gesamten Gewinn • Kreditwürdigkeit • Beliebige Größe



OHG

Gründung

- Mindestens zwei Personen
- Notariell beglaubigte Eintragung ins Handelsregister
 - Außenverhältnis: OHG entsteht mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit
 - Innenverhältnis: Durch aufsetzen des Gesellschaftsvertrages bzw. am dort festgelegten Datum.

Geschäftsführung

- Gesellschafter teilen Geschäftsführung
- Einzelbefugnis bei gewöhnlichen Handlungen
- Außergewöhnliche Entscheidungen müssen einstimmig gemeinsam beschlossen werden

Vertretung

- Einzelvertretungsmacht durch den Gesellschafter
- Vertretung durch Prokura ebenfalls möglich (Muss im Handelsregister eingetragen werden)

Kapitalaufbringung

- Durch Gesellschafter
- Kein Mindestkapital
- Geld- und Sacheinlagen

Ergebnisverteilung

- Gewinn
 - Jeder Gesellschafter bekommt 4% seiner Einlage
 - Danach Aufteilung Pro Kopf
- Verlust: Aufteilung pro Kopf

Haftung

- Solidarisch (Ein Dritter kann aufgrund von Verbindlichkeiten von jedem Gesellschafter an die Zahlung verlangen)
- Unmittelbar
- Unbeschränkt

In der Regel wird bei der Gründung der OHG ein Gesellschaftsvertrag aufgesetzt, der Gegenstand des Unternehmens, die Firma, die Höhe der Einlagen der Gesellschafter, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse regelt. Er kann auch die Gewinnverteilung beeinflussen. Es ist keine Formvorschrift gegeben, aber es empfiehlt sich die Schriftform. Der Vertrag hat keinen Einfluss auf das Außenverhältnis, im Innenverhältnis jedoch können Dinge gemäß dem Gesellschaftsvertrag rechtens zurückgefordert werden. Ansonsten HGB.





Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Pflichten im Innenverhältnis:

Treuepflicht und Wettbewerbsverbot. Der Gesellschafter darf also kein persönlich haftender Gesellschafter in einem anderen Unternehmen sein, das in derselben Branche arbeitet.

Rechte im Innenverhältnis:

- Kontrollrecht. Der Gesellschafter darf alle Bücher einsehen, die zur Erstellung eines Jahresabschlusses nötig sind.
- Privatentnahme. Der Gesellschafter darf bis zu 4% seiner zu Jahresbeginn vorhandenen Kapitaleinlage für private Zwecke entnehmen; Für mehr benötigt es die Zustimmung der anderen Gesellschafter. Der Gesellschafter erhält bei der Gewinnverteilung entsprechend weniger Gewinn.
- Kündigungsrecht. Ein Gesellschafter darf mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen.

Pflichten im Außenverhältnis:

Wer eintritt, haftet für Verbindlichkeiten, die zuvor bestanden. Wer austritt haftet nur für die bis dato bestehenden Verbindlichkeiten.

Auflösung einer OHG:

- Ablauf der im Handelsregister eingetragenen Zeit
- Beschluss der Gesellschafter
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Gerichtlichen Entscheidung

Nach Auflösung wird das Geld anteilmäßig an die Gesellschafter verteilt.

Im Todesfall:

- Weiterführung durch verbliebene Gesellschafter
- Entweder tritt der Erbe der OHG bei oder er erhält die Einlagen des Verstorbenen.
- Umwandlung in KG und Erben als Teilhaber, jedoch nicht als Geschäftsführender.

Nachteile	Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung • Bei Auseinandersetzungen geringe Qualität der Entscheidungen • Schwer an neues Kapital zu kommen (durch neue Gesellschafter) • Unfaire Ergebnisverteilung (Einer kann alles machen und der Andere hat die höhere Einlage) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Personen führen zu besseren Entscheidungen • Höhere Kreditwürdigkeit • Höhere Risikoverteilung • Keine strengen Bilanzvorschriften

Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:



Kommanditgesellschaft (KG)

Gründung

- Mindestens zwei Personen
- Notariell beglaubigte Eintragung ins Handelsregister

Geschäftsführung

- Komplementäre teilen Geschäftsführung
- Einzelgeschäftsbefugnis bei gewöhnlichen Handlungen
- Außergewöhnliche Handlungen müssen einstimmig gemeinsam getroffen werden
- Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen
 - Nur Vetorecht bei wichtigen Entscheidungen
 - Recht auf Abschrift des Jahresabschlusses

Vertretung

- Einzelvertretungsmacht der Komplementäre
- Kommanditisten haben keine Vertretungsmacht
- Durch Prokura und Gesellschaftsvertrag ebenfalls möglich (Muss im Handelsregister eingetragen werden)

Kapitalaufbringung

- Durch Gesellschafter
- Kein Mindestkapital
- Geld- und Sacheinlagen
- Kapitalerhöhung durch Aufnahme neuer Gesellschafter, Kreditaufnahme, Thesaurierung (=Wiederanlage) von Gewinnen

Ergebnisverteilung

- Gewinn
 - Jeder Gesellschafter (Komplementäre und Kommanditisten) erhält 4% seiner tatsächlich erbrachten Einlage
 - Danach wird verhältnismäßig aufgeteilt
- Bei Verlust wird sofort verhältnismäßig aufgeteilt

Haftung

- Komplementäre
 - Solidarisch, Unmittelbar, Unbeschränkt
- Kommanditisten
 - Haftung in Höhe ihrer Einlage (Muss als Kommanditist im HR eingetragen sein)
 - Wenn Einlage noch nicht (vollständig) geleistet, wird unmittelbar in Höher der noch zu erbringenden Leistung gehaftet. Die Einlage gilt danach als geleistet



Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Die KG besteht aus Komplementären, die unbeschränkt haften, aber mehr Rechte haben und Kommanditisten, die nur mit ihrer Einlage haften. Auch hier gibt es einen Gesellschaftsvertrag analog zur OHG. Ebenfalls analog gilt das HGB dort, wo der Gesellschaftsvertrag nichts regelt. Die Privatentnahme und das Wettbewerbsverbot gelten analog zur OHG, aber nur für Komplementäre. Eine KG endet aus den gleichen Gründen wie eine OHG.

Nachteile	Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Kreditwürdigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtere Kapitalbeschaffung (durch neue Gesellschafter) • Geringes Risiko für Kommanditisten • Kommanditisten müssen nicht Arbeiten

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründung

- Mindestens eine Person
- Notariell beglaubigte Eintragung ins Handelsregister
→ Juristische Person entsteht

Geschäftsführung

- Geschäftsführer (Muss kein Gesellschafter sein)
- Trifft Entscheidungen im Innenverhältnis (z.B. Kaufen von Maschinen)
- Ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden
 - Alle Gesellschafter haben eine Stimme pro Euro der Einlage
 - Einfache Mehrheit beschließt
 - Bei Satzungsänderungen wird ¾-Mehrheit benötigt
 - Normale Entscheidungsgewalt der Gesellschafterversammlung:
 - Entscheidung über die Gewinnverwendung
 - Bestellung, Überwachung, Abberufung und Entlassung des Geschäftsführers
- Gesellschafter haben Auskunfts- Und Einsichtsrecht
- Ab 500 Mitarbeitern: Aufsichtsrat von mindestens drei Personen geben ($\frac{1}{3}$ Mitarbeiter)
 - Überwacht Geschäftsführung
 - Überprüft Jahresabschluss
- Ab 2.000 Mitarbeitern: Aufsichtsrat von mindestens zwölf Personen ($\frac{1}{2}$ Mitarbeiter)
 - Funktionen, Rechte und Pflichten analog zur AG





Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Vertretung

- Vertretung durch Geschäftsführer
- Gesamtvertretung (=Geschäftsführer müssen gemeinsam und einstimmig beschließen)
- Kann in Satzung auf Einzelvertretung bestimmt werden
- Vertretungsrechte sind unbeschränkt und können im Außenverhältnis nicht von der Satzung beschränkt werden.

Kapitalaufbringung

- Durch Gesellschafter
- Mindestens 25.000 €
- Geld- und Sacheinlagen
- Zum Zeitpunkt der Eintragung müssen alle Sacheinlagen und mindestens 25% der Geldeinlagen erbracht werden.
 - Summe daraus muss mindestens 12.500€ betragen.
- Kapitalerhöhung durch neue Gesellschafter und Thesaurierung von Gewinnen

Ergebnisverteilung

- Gewinn und Verlust wird nach den Geschäftsanteilen verteilt.
- Über Gewinnausschüttung oder –thesaurierung entscheidet Gesellschafterversammlung

Haftung

- Gesellschafter haften nur mit Gesellschaftsvermögen
- Erst nach Eintragung ins Handelsregister, davor analog zur OHG
- Bei nicht Erbrachten Einlagen analog zum Kommanditisten der KG

Für die Gründung einer GmbH wird eine Satzung (entspricht dem Gesellschaftsvertrag) in notariell beurkundeter Form vorgeschrieben.



Börse

Die Börse ist ein weltweit vernetzter, organisierter Markt, an dem mit Wertpapieren (Anteile an Unternehmen) mit einem jährlichen Umsatz von über 60 Billionen Euro gehandelt wird. Hierbei werden entweder Aktien billig eingekauft und mit einem teureren Preis verkauft oder es wird ein Preis vereinbart, zu dem später verkauft wird, in der Hoffnung, dass die Aktie bis dato weniger wert ist. Solche Vorgehensweisen können auch zu Spekulationsblasen führen, bei denen der Wert der Aktien sehr stark steigt, da ein Großer Gewinn und dementsprechend eine große Dividende erwartet wird; wenn dies nicht der Fall ist, bricht die Hoffnung gemeinsam mit den Aktienkursen ein. In Deutschland werden die 30 AGs mit dem größten Wert im DAX angegeben.

Aktiengesellschaft (AG)

Gründung

Ein oder mehrere Gesellschafter schließen eine notariell beurkundete Satzung.

- Wesentliche Inhalte (§23 AktG):
 - Mitglieder / Gründer
 - Nennbetrag / rechnerischer Anteil der Aktien am Grundkapital (Aktienanzahl)
 - Art der Aktien
- Vor der Eintragung muss erledigt werden:
 - Aufsichtsrat, Vorstand und Abschlussprüfer müssen bestellt werden
 - Gründer müssen Gründungsbericht erstellen
 - Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen, ob die Angaben der Gründer richtig sind
- Eintragung
 - Satzung muss alle Pflichtinhalte enthalten
 - Mindesteinlagen erbracht

Erst zum Zeitpunkt der Eintragung entsteht die AG, davor haften alle Gesellschafter analog zur OHG

Kapitalaufbringung

- Durch Gesellschafter oder Banken
- Mindestens 50.000€ (Gezeichnetes Kapital)
 - Bareinlagen müssen bei Eintragung mindestens zu 25% eingebracht sein.
Mögliches Agio (Gewinn bei Veräußerung von Aktien) zu 100%
 - Sacheinlagen müssen zum Zeitpunkt der Eintragung voll geleistet werden



Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Organe der AG

Vorstand

- Leitet das Geschäft
 - Gesamtgeschäftsführung und –vertretung
 - Einzelgeschäftsführung und –vertretung nicht möglich
- Ab 3.000.000€ Grundkapital mindestens 2 natürliche Personen
- Ab 2.000 Mitarbeitern: Arbeitsdirektor für personelle Angelegenheiten
- Führt Hauptversammlungsbeschluss aus
- **Verfasst Jahresabschluss** und einen **Vorschlag zur Gewinnverteilung**
- **Ruft ordentliche Hauptversammlungen** ein (mindestens jährlich) – **außerordentliche Hauptversammlungen** sind z.B. bei hohen Verlusten oder Fusionen einzuberufen
- ¼-jährlich **Bericht an Aufsichtsrat**
- Darf Insolvenz anmelden
- Mitglieder unterliegen Wettbewerbsverbot
- Dürfen nicht selbst Geschäfte mit der AG betreiben (außer ausdrücklich erlaubt)
- Ist **nicht** weisungsgebunden

Aufsichtsrat

- Mindestens 3, höchstens 21 natürliche Personen (Muss durch 3 teilbar sein, damit es zu keinem Patt kommen kann)
- Darf **nicht** gleichzeitig im Vorstand oder in leitender Position im selben oder im Tochter-/Mutterunternehmen sein
- Keine Überkreuzverflechtung (siehe Bild)
 - **Leitung und Kontrolle müssen streng getrennt sein**
- Werden von Aktionären und Arbeitnehmern gewählt
 - Bis 500 Mitarbeiter: Nur Vertreter der Anteilseigner
 - 501-2.000 Mitarbeiter: $\frac{1}{3}$ von Arbeitern gewählte Arbeitnehmervertreter
 - Mehr als 2.000 Mitarbeiter: $\frac{1}{2}$ von Arbeitern gewählte Arbeitnehmervertreter
- **Bestellt, überwacht und wählt den Vorstand ab**, bestimmt außerdem deren Vergütung
- **Prüft den Jahresabschluss** und den Vorschlag der **Gewinnverwendung**



Die Drittelparität (durch 3 teilbar) ist nicht mehr zwingend, da der Aufsichtsrat in Kleinunternehmen mit 3 Mitgliedern bei einem Krankheitsausfall beschlussunfähig ist





Mehr Zusammenfassungen von Malte Jakob findest du hier:

Hauptversammlung

- Alle Aktionäre sind Stimmberechtigt
- Stimmen abhängig vom Aktienwert
 - Stückaktien: Eine Stimme pro Aktie
 - Nennwertaktien: Geringster Nennwert $\hat{=}$ einer Stimme; Aktien von höherem wert das entsprechend vielfache (z.B. 5€ $\hat{=}$ 1; 50€ $\hat{=}$ 10)
- Einfache Mehrheit für Beschlüsse nötig
- Bei Beschlüssen besonderer Tragweite (z.B. Satzungsänderung, Auflösung Gesellschaft) $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
- **Wählt Aufsichtsratsmitglieder**
- **Wählt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr**
- Entlastet Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch aussprechen von Vertrauen (rein symbolisch, keine rechtlichen Konsequenzen wenn nicht entlastet)
- **Beschließt Verwendung des Bilanzgewinns**
- **Beschließt Satzungsänderungen**
- **Besonderheit:** Stimmrecht eines Aktionärs kann bei Verhinderung an Dritte per schriftlicher Vollmacht weitergegeben werden
- **Achtung:** Ist die AG börsennotiert, so muss **jeder** Beschluss notariell beurkundet werden. Ansonsten nur Satzungsänderungen.

Vorstand	Leitungsorgan
Mitglieder	Mind. 2 (+1 Arbeitsdirektor)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführung • Zukunftssicherung • Bericht an den Aufsichtsrat
Aufsichtsrat	Kontrollorgan
Mitglieder	3 bis 21 (durch 3 teilbar)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Geschäftsführung • Prüft Jahresabschluss
Hauptversammlung	Beschlussorgan
Mitglieder	Aktionäre
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewinn ○ Satzungsänderungen ○ Bestellen von Prüfern • Bestimmung über Vorstand • Bestimmung über Aufsichtsrat

